



Mag. Eva Guserle  
Vors. Zentralausschuss AHS  
[eva.guserle@oepu.at](mailto:eva.guserle@oepu.at)



Mag. Herbert Weiß  
Vors. AHS-Gewerkschaft  
[herbert.weiss@oepu.at](mailto:herbert.weiss@oepu.at)

Frage eines Personalvertreters:

**Ein junger Kollege geht im Herbst in Elternteilzeit. Seine Arbeitszeit-Wünsche sind unvereinbar mit Zusagen an dienstältere Kolleg:innen. Unser Schulleiter meint, das falle nicht in den Bereich der Personalvertretung. Aber für Lehrfächerverteilung und Stundenplan sind wir doch zuständig – oder nicht?**

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach § 9 Abs. 2 lit.b PVG ist bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes (Stundenplan) und der Diensterteilung (Lehrfächerverteilung) das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss herzustellen.

Nach § 8 Abs. 1 VKG sind Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Elternteilzeit mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind. Laut § 8c Abs. 1 VKG ist ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung beizuziehen. Gem. § 10 Abs. 18 VKG tritt im Öffentlichen Dienst an die Stelle des Betriebsrates die Personalvertretung.

Fazit: Der Dienststellenausschuss ist dafür zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Guserle

Herbert Weiß

14. September 2025